

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katina Schubert (LINKE)**

vom 26. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. März 2021)

zum Thema:

**Klage der Senatsverwaltung für Inneres gegen das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wegen der Verweigerung des Einvernehmens zur Landesaufnahmeanordnung zur Aufnahme von Geflüchteten von den Lagern auf den griechischen Inseln**

und **Antwort** vom 07. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Apr. 2021)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27141  
vom 26. März 2021

über Klage der Senatsverwaltung für Inneres gegen das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wegen der Verweigerung des Einvernehmens zur Landesaufnahmeanordnung zur Aufnahme von Geflüchteten von den Lagern auf den griechischen Inseln

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann wurde vor dem Bundesverwaltungsgericht Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, in diesem Fall vertreten durch das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, wegen der Verweigerung des Einvernehmens vom 08. Oktober 2020 zur Landesaufnahmeanordnung zur Aufnahme von Geflüchteten aus den Lagern auf den griechischen Inseln erhoben?
2. Falls keine Klage erhoben wurde: Wann ist mit Klageerhebung zu rechnen?

Zu 1. und zu 2.:

Die Klage wurde im Januar 2021 vor dem Bundesverwaltungsgericht erhoben.

3. Welche Kanzlei wurde mit der Klageerhebung und -führung beauftragt?

Zu 3.:

Das Land Berlin wird durch die Kanzlei Redeker Sellner Dahs vertreten.

4. Wann ist nach Einschätzung des Senats mit einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu rechnen?

Zu 4.:

Hierzu kann keine belastbare Aussage getroffen werden, dem Senat ist bislang kein Verhandlungstermin bekannt.

5. Inwieweit wurden Gespräche mit anderen Bundesländern zu der Frage geführt, ob diese sich der Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland anschließen?
6. Falls solche Gespräche geführt wurden: Wann wurden mit welchen Bundesländern Gespräche mit welchem Ergebnis geführt?

7. Falls solche Gespräche nicht geführt wurden: Inwieweit ist geplant, mit anderen Bundesländern Gespräche zu führen und wenn ja, wann sollen diese Gespräche geführt werden?

Zu 5., zu 6. und zu 7.:

Im Vorfeld der Klage hatte sowohl mit dem Land Bremen als auch mit dem Land Thüringen wegen des politischen Interesses ein allgemeiner Austausch zu dem Vorhaben stattgefunden, gegen die Verweigerung der Erteilung des Einvernehmens zu der hier beschlossenen Landesaufnahmeverordnung gerichtlich vorzugehen. Ein Anschluss anderer Länder an die vom Land Berlin erhobene Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland ist aber im Hinblick auf den Streitgegenstand, der allein die Weigerung des Einvernehmens zu der Landesaufnahmeordnung des Landes Berlin betrifft, aus prozessualen Gründen fernliegend. Für eine Beiladung anderer Länder nach § 65 Abs. 1 VwGO, die zudem im Ermessen des Gerichts liegt, müssten deren rechtliche Interessen von der Entscheidung berührt werden.

Berlin, den 07. April 2021

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport